

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

72. Jahrgang

Nr. 11

Samstag, den 30. April 2016

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 37</b>	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden
<b>Seite 37/38</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach Anlage 1 zur GGVSEB i.V.m. § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Kreises Mettmann
<b>Seite 39</b>	Kreis Mettmann	Anlage 1 zur Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern
<b>Seite 39/40</b>	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
<b>Seite 41</b>	Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 sowie der Entlastung des Vorstandsvorstehers Bekanntmachung der Bilanz 2013

## Kreis Mettmann

### Öffentliche Zustellung

Für [REDACTED]

liegt beim Amt für Ausbildungsförderung des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 47, Verwaltungsgebäude 4 in Zimmer 4.342, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 30.03.2016 und Schreiben vom 06.04.2016, Aktenzeichen: 50-42-33942.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 13.30 bis 16:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 15. April 2016

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Heupel

### Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung

Für [REDACTED]

liegt bei der Führerscheinstelle des Kreises Mettmann, 40822 Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Zimmer 1.046, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 15.04.2016, 36-22-40/SI [REDACTED]**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von **Montag bis Freitag** in der Zeit von **07.30 – 12.00 Uhr** und zusätzlich **donnerstags** in der Zeit von **14.00 bis 17.30 Uhr** in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 15. April 2016

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Heinz

### Öffentliche Zustellung

Für [REDACTED]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.128, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 21.04.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-NA2752.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Für [REDACTED]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.128, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 21.04.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-QY223.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Für [REDACTED]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.128, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 21.04.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-DM1962.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 21. April 2016

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Fischbach

### Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach Anlage 1 zur GGVSEB in Verbindung mit § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Kreises Mettmann

Auf Grund des § 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrtgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt – GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2015 (BGBl. I S. 366), zuletzt geändert durch Art. 489 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), wird hiermit bestimmt:

## 1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung findet Anwendung bei der Beförderung in Tanks

- 1.1 auf entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 (Unterabschnitt 2.2.3.1 ADR), die in der Anlage 1 Nr. 4 zur GGVSEB aufgeführt sind (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GGVSEB)
- 1.2 auf den in der Anlage 1 Nummer 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, Verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C)

## 2 Fahrweg

### 2.1 Allgemeines

Fahrwege sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

### 2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

### 2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen die nicht im Positivnetz genannten Straßen.

### 2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Die Eignung einer sonstigen, nicht dem Positivnetz zugehörigen Straße wird z. B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z. B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

### 2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

## 3 Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

## 4 Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

### 4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg, nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

### 4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

### 4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

## 5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

## 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

## 7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2016 in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2014 wird zum gleichen Zeitpunkt widerrufen.

## 8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

## 9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen vom 7. November 2012 (SGV. NRW. S. 548) in elektronischer Form einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

## Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Mettmann, den 15. April 2016

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
In Vertretung  
Hanheide

## Zusätzlicher Hinweis:

Die komplette Gefahrgutkarten-CD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Deutz-Kalker-Str. 18-26, 50679 Köln, oder unter [kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de](mailto:kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de) gegen eine Gebühr zu beziehen (derzeit 20,00 €).

Anlage zur Allgemeinverfügung 2016

Stadt Erkrath

Beethovenstraße, Bergische Allee, Erkrather Straße, Feldhof, Gerresheimer Landstraße, Hochdahler Straße, Kemperdick, Kreuzstraße, Mettmanner Straße, Neanderstraße, Neandertal, Schimmelbuschstraße.

Stadt Haan

Alleestraße, Am Schlagbaum, Bahnhofstraße, Bergische Straße, Böttinger Straße, Diekerstraße (zwischen Feldstraße und Flurstraße), Düsseldorf Straße, Elberfelder Straße, Ellscheider Straße (zwischen Feldstraße und Millrather Weg), Feldstraße, Flurstraße, Gräfrather Straße, Gruitener Straße, Hochdahler Straße, K 20n, Kaiserstraße, Landstraße (zwischen Rheinische Straße und AS Haan Ost - A46), Mettmanner Straße (zwischen Stadtgrenze Haan/Mettmann und Zufahrt Gruitener-Dorf), Millrather Straße, Nordstraße, Ohligser Straße (zwischen Am Schlagbaum und Stadtgrenze Haan/Hilden), Ortsumgehung Haan Gruiten (L423n), Rheinische Straße.

Stadt Heiligenhaus

Hauptstraße (von Abtskücher Straße bis Sachsenstraße sowie von Höselers Platz bis Kurze Straße), Höselers Platz, Höselers Straße, Kurze Straße, Pinner Straße, Ratinger Straße (zwischen Höselers Platz und Bergische Straße), Rheinlandstraße (von Kettwiger Straße bis Kurze Straße), Velberter Straße, Westfalenstraße.

Stadt Hilden

Auf dem Sand, Baustraße (L403, nur zwischen Richrather Straße und Am Lindenplatz), Benrather Straße, Berliner Straße (B228), Düsseldorf Straße (B228), Elberfelder Straße (B228), Eller Straße (L85), Forststraße (zwischen Düsseldorf Straße und Hülsenstraße), Großhülsen, Herder Straße (zwischen Auf dem Sand und Stockshausstraße), Hülsenstraße, Im Hülsenfeld, Kirchhofstraße (L403), Kleinhülsen, Klotzstraße (L404), Liebigstraße, Am Lindenplatz (L403, zwischen Baustraße und Kirchhofstraße), Max-Volmer-Straße, Niedenstraße, Nordring (L403), Ostring (L282), Oststraße (vom Ostring bis Elberfelder Straße), Otto-Hahn-Straße, Reisholzstraße (westlich der Forststraße), Richrather Straße (L403), Walder Straße (ausgenommen zwischen Berliner Straße und An der Gabelung), Westring.

Stadt Langenfeld

Berghäuser Straße, Bergische Landstraße, Düsseldorf Straße, Elberfelder Straße, Hardt, Hildener Straße, Hittdorfer Straße (von Kalkhecker Straße bis Stadtgrenze Leverkusen), Kalkhecker Straße, Knipprather Straße, Kölner Straße, Landwehr, Ohligser Straße, Opladener Straße, Rheindorfer Straße (NUR zwischen Kalkhecker und Kölner Straße, Schneiderstraße, Trompeterstraße, Winkelsweg (von Berghäuser Straße bis Schneiderstraße).

Stadt Mettmann

Am Kolben - Am Korreshof - Bahnstraße - Beethovenstraße (K 37) - Bergstraße - Berliner Straße (L 156) - Bollenhöhe - Düsseldorf Straße (B 7, L 156, städtische Straße) zwischen Ortseingang und Berliner Straße - Elberfelder Straße zwischen Flurstraße und Kreisverkehr Osttangente - ab Kreisverkehr bis Einmündung Südring städtische Straße - Flurstraße (K 37) - Gold-Zack-Straße - Gruitener Weg (städtische Straße, L 423) - Hasseler Straße (L 156) zwischen Homberger Straße und Übergang Nordstraße - Homberger Straße (L 156) - Industriestraße - Johannes-Flintrop-Straße von Goldberg Straße bis Kreisverkehr Seibelstraße - Kleberstraße - Meiersberger Straße (L 422) - Nordstraße (L 156) zwischen Übergang Nordstraße / Hasseler Straße und Berliner Straße - NTN-Straße - Ötzbachstraße - Oststraße - Osttangente (K 18n) - Peckhauser Straße - Ratinger Landstraße (L 239n) zwischen Düsseldorf Straße und Ringstraße - Rudolf-Diesel-Straße - Schöllersheider Straße - Seibelstraße - Seibelquersperre - Südring (B 7) - Talstraße (K 37/L 403) zwischen Beethovenstraße und Südring (K 37) - Wilhelm-Becker-Straße - Wülfrather Straße (K 38) - Zur Gaur.

Stadt Monheim

Alfred-Nobel-Straße, Am Kielsgraben (L 353n), Baumberger Chaussee (von Berghäuser Straße bis KV Am Kielsgraben (L 353n) sowie von Am Kielsgraben bis Opladener Straße), Berghäuser Straße ((L353) von Stadtgrenze Langenfeld bis zur Baumberger Chaussee), Bleer Straße (L293), Garather Weg (K13), Griesstraße (von Schwanenstraße bis Sandstraße), Hauptstraße (L293), Kapellenstraße (L293), Langenfelder Straße (L43), Monheimer Straße (L293), Niederstraße, Opladener Straße (L402 von Stadtgrenze in Höhe Autobahnabfahrt A59 bis Tankstelle in Höhe Schwalbenstraße), Rheinpromenade (L293), Rheinuferstraße (L293), Sandstraße (von Griesstraße bis Monheimer Straße), Schwanenstraße, Thomasstraße (K13), Urdenbacher Weg (L293)

Stadt Ratingen

Am Löken, Am Roten Kreuz (zwischen Kaiserswerther Straße und Daniel-Goldbach-Straße), Am Sondert, Bahnhofstraße, Bahnstraße (zwischen Homberger Straße und Tankstelle), Bissingheimer Straße (zwischen A524 und Brandsheide), Blyth-Valley-Ring (nur von Stationring bis zur AS Ratingen/Lintorf - A52), Brachter Straße, Brandsheide, Breitscheider Weg

(zwischen Brandsheide und Am Löken), Broichhofstraße, Daniel-Goldbach-Straße (zwischen Am Roten Kreuz und Tankstelle), Hans-Böckler-Straße (zwischen Düsseldorf Straße und Tankstelle), Homberger Straße, Heiligenhauser Straße (bis ehemalige Tankstelle), Kaiserswerther Straße (zwischen Stadtgrenze Düsseldorf und Am Roten Kreuz), Kölner Straße, Meiersberger Straße, Mülheimer Straße, Stadionring, Volkardeyer Straße, Zum Schwarzebruch (zwischen Mülheimer Straße und ehemaliger Tankstelle)

Stadt Velbert

Asbrucher Straße, Berliner Straße, Bernsaustraße, Bleibergstraße = K 28, Bonsfelder Straße = L 107 (zwischen Hauptstraße und Kohlenstraße), Dillenberger Weg, Dr.-Hans-Karl-Glinz-Straße, Elberfelder Straße (von Lohbachstraße bis Dillenberger Weg), Fellerstraße, Flandersbacher Weg, Friedrichstraße = L 74 (zwischen Berliner Straße und Nevigeser Straße), Friedrich-Ebert-Straße, Hattinger Straße, Hauptstraße (von Kuhlendahler Straße bis Plückersmühle und von Panner Straße bis Bonsfelder Straße), Hefel = L 438 (von Hefeler Straße bis Hespertal), Hefel = K 31 (von Hespertal bis Kreisgrenze), Hefeler Straße, Heidesstraße (von Rheinlandstraße bis Heiligenhauser Straße), Heiligenhauser Straße, Hespertal = L 438 (bis Kreisgrenze), Hohenzollernstraße (zwischen Schloßstraße und Hefeler Straße), Ibacher Mühle = L 107 (von Siebeneicker Straße bis Kreisgrenze), Kohlenstraße, Kuhlendahler Straße, Langenberger Straße, Lohbachstraße, Mettmanner Straße (von Rheinlandstraße bis Stadtgrenze Wülfrath), Nevigeser Straße, Pannerstraße (von Hauptstraße bis Straße des 17. Juni), Plückersmühle, Reuterstraße, Rheinlandstraße, Rottberger Straße, Schloßstraße, Schmalenhofer Straße, Siebeneicker Straße (von Wilhelmstraße bis Stadtgrenze Wuppertal), Straße des 17. Juni, Vogteier Straße = L 76 (zwischen Plückersmühle und Dr. Hans-Karl-Glinz-Straße (= L 107 n)), L 76 zwischen Dr.-Hans-Karl-Glinz-Straße und Bonsfelder Straße sowie Heeger Straße und Voßkuhlstraße (NUR FÜR DEN FALL EINER SPERRUNG DES TUNNELS LANGENBERG), Werdener Straße (von Friedrich-Ebert-Straße bis Stadtgrenze Essen), Wilhelmstraße = L 107 (zwischen Lohbachstraße und Siebeneicker Straße), Wodanstraße, Wülfrather Straße.

Stadt Wülfrath

Asbrucher Straße, Aprath, Dieselstraße, Dornaper Straße, Düsseldorf Straße (ausgenommen Bereich zwischen Wilhelmstraße und Lindenstraße), Flandersbacher Straße, Kohhof, Lindenstraße, Mettmanner Straße (Fahrtrichtung nur von der Kreuzung Flandersbacher Straße bis Lindenstraße), Nevigeser Straße, Rohdenhauser Straße, Rützkäuser Straße, Schlupkothen, Tillmannsdorfer Straße, Wilhelmstraße (zwischen Mettmanner Straße und Nevigeser Straße)

Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Gegen die nachstehend aufgeführten Personen habe ich Bußgeldbescheide wegen einer Ordnungswidrigkeit erlassen. Die Empfangspersonen sind unbekanntes Aufenthaltes. Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können. Die Bescheide können in meiner Dienststelle, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Zi. 1.104, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Table with 3 columns: Az. 32-32, Name, Vorname, Geb. Datum, letzter bekannter Wohnort Straße. Rows contain redacted information.

Az. 32-32	Name, Vorname Geb. Datum	letzter bekannter Wohnort Straße
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]

[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]

Mettmann, den 28. April 2016

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Kreishaus (Verwaltungsgebäude I)  
Düsseldorfer Str. 26  
40822 Mettmann  
Im Auftrag  
König

**Kreissparkasse Düsseldorf**

**Aufgebot zwecks Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr.: alt 31205999 neu: 3001531882  
der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 16 der SpkVO aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 20. April 2016

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf

**Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher Nr.: alt: 2207884 neu: 3012207886  
alt: 21229296 neu: 3000073597  
alt: 21626848 neu: 3000170021  
Nr.: 3001526924, 3001901556

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 20. April 2016

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf

**Zweckverband**

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Jahresabschlusses 2013  
des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal  
sowie der Entlastung des Verbandsvorstehers**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der am 09.12.2014 von der Verbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2013 nebst Lage- und Rechenschaftsbericht ist vom Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden geprüft worden. Das Prüfungsergebnis wurde im Prüfungsbericht vom 12.03.2015 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage festgehalten.

Die Verbandsversammlung nimmt das Prüfungsergebnis zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2013 in der geprüften Fassung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW fest.

Der Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von **8.171,99 €** wird der allgemeinen Rücklage entnommen.

2. Der seinerzeitige Verbandsvorsteher, Herr Horst Thiele; wird für das Haushaltsjahr 2013 uneingeschränkt entlastet.

Die Beschlüsse sind der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.01.2016 gegenüber angezeigt worden.

**BILANZ  
Zweckverband Ittertal**

Aktiva	Bestand per 31.12.2013	Passiva	Bestand per 31.12.2013
<b>1. Anlagevermögen</b>		<b>1. Eigenkapital</b>	
1.2.1.1 Grünflächen	8.496,17 €	1.1 Allgemeine Rücklage	299.589,30 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	242.820,95 €	1.4 Ausgleichsrücklage	75.244,21 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	68.529,39 €	1.5 Jahresüberschuss / Fehlbetrag	-8.171,99 €
1.2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung	980,38 €		
<b>2. Umlaufvermögen</b>		<b>2. Sonderposten</b>	
2.4 Liquide Mittel	96.265,32 €	2.1 für Zuwendungen	50.422,74 €
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	490,00 €	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	
		4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	219,73 €
		4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	278,22 €
		<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	0,00 €
<b>Summe AKTIVA</b>	<b>417.582,21 €</b> =====	<b>Summe PASSIVA</b>	<b>417.582,21 €</b> =====

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, den 21. April 2016

Birgit Alkenings  
Verbandsvorsteherin